

Richtlinien über die Verleihung der Ehrenmedaille

Der Gemeinderat der Gemeinde Glashütten hat gemäß § 6 der Ehrenordnung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenmedaille sowie über die Aushändigung des Gemeindewappens und des Wappenkruges folgende

R i c h t l i n i e n

erlassen:

1. Die Verleihung der Ehrenmedaille in allen Stufen ist Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der Gemeinde an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Glashütten hervorragend verdient gemacht haben.
 2. Die durch die Verleihung der Ehrenmedaille objektiv zu würdigende Leistung nach § 4 Abs.1 der Ehrenordnung des Auszuzeichnenden muß das Gemeinwohl in der Gemeinde besonders gefördert haben. Diese besondere Förderung des Gemeinwohles ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - 2.1 Tätigkeit als Vorsitzender von Vereinen und örtliche Organisationen, Kommandanten der Feuerwehr, Tätigkeit im sozialen Bereich (z.B. Übernahme von Pflugschaften, Pflege von Angehörigen).
 - 2.2 Langjährige und maßgebliche aktive Tätigkeit in Vereinen (insbesondere in der Vorstandschaft). Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr (aktiver Teil) bleiben wegen der dort bestehenden besonderen Regelung unberücksichtigt.
- Der Gemeinderat kann darüber hinaus bei außergewöhnlichen Leistungen einer Person eine abweichende Ermessensentscheidung treffen.
3. Die Verleihung der Ehrenmedaille dient nicht der Verfolgung parteipolitischer Zwecke.
 4. Im Interesse der Selbstdarstellung der Gemeinde sollte die Beschlußfassung des Gemeinderates über die Verleihung einstimmig erfolgen. Es würde weder den Interessen der Gemeinde noch denen des Auszuzeichnenden dienen, wenn Auszeichnungen durch Mehrheitsentscheidungen zustande kämen oder verhindert würden.

5. Die Tätigkeiten nach Ziffer 2 sollen für die Ehrenmedaille folgende Zeiträume umfassen:

Bei Ziffer 2.1

Medaille in Bronze:	mindestens 10 Jahre
Medaille in Silber:	mindestens 15 Jahre
Medaille in Gold:	mindestens 20 Jahre

Bei Ziffer 2.2

Medaille in Bronze:	mindestens 20 Jahre
Medaille in Silber:	mindestens 25 Jahre
Medaille in Gold:	mindestens 30 Jahre

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die in verschiedenen Zeiten oder gleichzeitig ausgeführt wurden, können zusammengerechnet werden.

6. In Abweichung von § 5 Abs.2 der Ehrenordnung kann die Aushändigung der Ehrenmedaille und der Urkunde auch in einer Vereins- oder Organisationssitzung erfolgen; dies insbesondere dann, wenn dies der Sache nach angemessen ist oder die Aushändigung in einer später stattfindenden Gemeinderatssitzung mit erheblichen Erschwernissen für den Auszuzeichnenden verbunden wäre. Die Aushändigung der Ehrenmedaille in Gold sollte möglichst in einer Festsitzung des Gemeinderates erfolgen, die in Form und Gestalt der Würde der Auszeichnung entspricht.

Glashütten, 11.03.1996

Gemeinde Glashütten

Kaniewski

1. Bürgermeister